

SPD

Verlag und Redaktion:
Hannover, Georgstr. 33

Sozialdemokratischer PRESSEDIENST

Sondervermerk

Hannover, 10. März 1948

Die politische Denunziation

Hintergrundmaterial zu einem politischen Prozess

Mit der nachstehenden chronologischen Darstellung übergeben wir den Redaktionen Material zu einem Prozess, dessen Kommentierung sich nicht nur aus politischen Erwägungen, sondern auch deshalb verlohnen dürfte, weil das über einen politischen Redakteur gefällte Urteil von grundlegender Bedeutung für das Verhältnis der Justiz zur Presse ist.

I.

Am 7. Mai 1947 hatte der Amtsgerichtsrat Schmeling vom Amtsgericht Dittberg in einer Zivilklage darüber zu entscheiden, ob der Musiker Bröge als mutmasslicher Denunziant des Arbeiters Grene den Schadensersatz für die während einer Zuchthaushaft von 21 Monaten ausgefallene Invalidenrente in Höhe von 558,90 RM. zu leisten habe oder nicht. Abgesehen von der Frage, ob die Denunziation durch Bröge als erwiesen angesehen werden konnte, traf Schmeling in der Urteilsbegründung folgende Feststellungen:

Die Klage ist unbegründet.

Der Anspruch des Klägers könnte seine rechtliche Grundlage nur in der Bestimmung des § 826 BGB finden. Danach ist derjenige einem anderen zu Schadensersatz verpflichtet, wer in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt. Bei der Prüfung des Vorbringens des Klägers nach diesen im Gesetz niedergelegten Gesichtspunkten ergeben sich schon erhebliche Zweifel an der Schlüssigkeit der Klage.

Ohne Zweifel kann die Frage, was als ein gegen die guten Sitten verstossendes Verhalten angesehen werden muss, nicht nach der Anschauung eines einzelnen und somit rein subjektiv beurteilt werden. Es muss deshalb von dem Anstandesgefühl aller billig und gerecht Denkenden ausgegangen werden.

dabei darf nicht ausser Betracht gelassen werden, dass die allgemeine Anschauung darüber, was als sittenwidrig anzusehen ist oder nicht, in Laufe der Zeit in dem einen oder anderen Punkte wechseln kann und auch wechselt. Immer aber ist bei der Beurteilung einer Handlungsweise diejenige Anschauung zugrunde zu legen, die zurzeit der Handlung herrschte, wenn anders nicht einer vollkommeneren Rechtsunsicherheit Tür und Tor geöffnet werden soll. Denn selbstverständlich kann sich auch der Täter einer unersaubten Handlung nur nach der zurzeit seiner Tat herrschender Anschauung ein Bild davon machen, ob seine Tat als sittenwidrig angesehen werden wird oder nicht.

Diese Grundsätze müssen daher auch bei der Prüfung der Frage, ob nach dem Vortrage des Klägers der Beklagte einer unsittlichen Handlungsweise zu bezichtigen sei, zugrunde gelegt werden. Der Vortrag des Klägers aber geht dahin, dass der Beklagte abfällige Äusserungen über die Person (Müllers, die der Kläger unstreitbar gemacht hat, weitergetragen bzw. einer Parteidienststelle eingebracht habe. Dadurch sei eine Anzeige des Klägers und schliesslich seine schwere Vorurteilung ausgelöst worden. Selbst wenn der Vortrag des Klägers als richtig unterstellt wird, dass das Bekanntwerden der Äusserungen des Klägers auf das Verhalten des Beklagten zurückzuführen sei, so ist darin allein eine Sittenwidrigkeit des Verhaltens des Beklagten nicht zu erblicken. Neben anderen Gesichtspunkten die insoweit zum Zuge kommen, kann hier vor allem darauf hingewiesen werden, dass der Kläger seine Äusserungen einem grösseren Kreise gegenüber auf einer öffentlichen Veranstaltung gemacht hat, und dass er deshalb mit ihrer Verbreitung ohnehin rechnen musste. Aber auch wenn man weiter annehmen wollte, dass das spätere Strafverfahren gegen den Kläger allein auf das Verhalten des Beklagten zurückzuführen sei, so kann darin für sich betrachtet noch nicht ohne weiteres eine Sittenwidrigkeit der Handlungsweise des Beklagten erblickt werden. Dies selbst dann nicht, wenn der Beklagte unmittelbar die Anzeige erstattet hätte. Denn, wie dies das Reichsgericht schon ausserzwecken hat, verleiht eine objektiv begründete Anzeige an die zuständige Behörde niemals gegen die guten Sitten. Aus dem Gesagten folgt, dass die von Kläger erhobene Klage schon nach seinem eigenen Vortrag der Schlussigkeit erhebt. Unter diesen Umständen kommt es an sich auf die von Kläger angebotenen Beweise gar nicht an. Er hätte vielmehr, um gegen den Beklagten mit Erfolg vorgehen zu können, andere Umstände behaupten und notfalls unter Beweis stellen müssen, aus denen auf ein sittenwidriges Verhalten des Beklagten geschlossen werden könnte. Das hat der Kläger jedoch nicht getan.

II.

Diese Feststellungen wurden in einer am 5. Juni 1947 in der "Hannoverschen Presse" erschienenen Glosse "Das Sittenwidrige in Herrn Schelling" von Georg Alexander scharf angegriffen. Das politische Anliegen dieses Artikels war offenbar, die Öffentlichkeit darüber zu unterrichten, dass hier ein Richter ein Urteil gefällt hatte, das möglicherweise

"juristisch" in Ordnung, an dem politischen Problem der Denunziation aber völlig vorbeigegangen war. Weil der Amtsgerichtsrat Schmeling die menschliche Tragödie des denunzierten Arbeiters Grone (er wurde wegen Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens verurteilt, nachdem der Denunziant Dröge vor dem Sondergericht in Hamm ausgesagt hatte, dass er ein Mann sei, der seine Drohung, Hitler zum Teufel zu jagen, auch in die Tat umsetzen würde!) gar nicht erkannte, wurde in dem Artikel gesagt, dass er "jeden menschlichen und politischen Takt habe vermissen lassen." Es wurde dem Richter zugestanden, dass er möglicherweise ein guter Jurist sei, doch sollte in dem Artikel zum Ausdruck gebracht werden, dass das Recht der Paragraphen noch nicht unbedingt zur wahren Gerechtigkeit führe. So hieß es: "Herr Schmeling brachte das Kunststück fertig, auf der Grundlage gültigen Rechtes das Unrecht triumphieren zu lassen." Um die Gefährlichkeit einer im politischen Sinne stupiden Gesetzauslegung zu charakterisieren, enthielt der Artikel ferner den Satz: "Wer unter Urteilte wie i im Falle Grone seine Unterschrift setzt, spielt eine Justizkomödie mit, die die "Farce des Dritten Reiches" noch um ein Vielfaches überspielt". Es kann auf keinen Fall die Rede davon sein, dass - wie das Landgericht Hannover in dem Urteil über den Artikelverfasser behauptete - in dem Artikel ein politisches Urteil "verlangt wurde". Der Zweck des Artikels war vielmehr, öffentlich anzuprangern, dass die Anwendung des formalen, abstrakten Rechts zu Fehlentscheidungen führen kann.

III.

Als das Landgericht Eückeburg am 17. Oktober 1947 den Fall in der Berufungsinstanz zu entscheiden hatte, war insofern ein neuer Sachverhalt eingetreten, als der Kreisgeschäftsführer Müller, der seinerzeit die Denunziation schriftlich entgegengenommen und von dem Denunzianten Dröge unterzeichnen lassen hatte, als Zeuge aus dem Internierungslager herbeigeholt worden war. Er bestätigte die Angaben des Klägers Grone unter Eid. Obwohl dem Artikelverfasser bekannt gewesen war, dass Grone nicht nur die Vernehmung des Zeugen Müller verlangt, sondern auch die Genehmigung der Militärregierung dazu herbeigeschafft hatte und dass Amtsgerichtsrat Schmeling trotzdem auf die Vernehmung verzichtete, enthielt der Artikel über diese Seite des Prozesses keine Bemerkung. Diesen aktenmäßig belegten Tatbestand festzuhalten, ist aber auch jetzt noch von erheblichem Interesse, denn es liegt die Vermutung nahe, dass Schmeling bei einer anderen Einstellung gegenüber der politischen Denunziation alles daran gesetzt hätte, das Urteil nicht eher zu fällen, bis der Zeuge Müller vernommen war.

In den Entscheidungsgründen der Berufungsinstanz heisst es: "Wie festgestellt, hatte der Beklagte keine Veranlassung oder Verpflichtung, die Äusserungen des Klägers zur Kenntnis der Kreisleitung zu bringen. Er wollte, als er den Kläger anzeigte, den ihn durch seine Äusserung erkennbar gewordenen politischen Gegner treffen. Nach der ausdrücklichen

Angabe des Beklagten scheidet als Beweggrund für seine Anzeige der Umstand aus, dass der Kläger in seiner Angetrunkenheit nach der Behauptung des Beklagten auch die auf dem Fest spielenden Musiker als Verbrecherbande bezeichnet hatte. Er handelte in dem Bewusstsein, den Kläger einer Verfolgung auszuliefern, die ihm Nachteile und Schaden bringen musste; was den Vorsatz begründet (vergl. Entscheidung des Reichsgerichtes in Ziv. Sachen Band 90 Seite 108). Die Anzeige geschah in sittenwidriger Weise. Eine derartige ohne Anlass oder Verpflichtung gemachte Anzeige gegen einen politischen Gegner, allgemein "Denunziation" genannt, aber ist immer und zu allen Zeiten von allen anständig Denkenden als unanständig und sittenwidrig empfunden worden. Bezeichnend hierfür ist der Volksmund: "Der grösste Schuft im ganzen Land ist doch und bleibt der Denunziant!".

So wurde das Schmelingsche Urteil aufgehoben und der Denunziant Dröge zur Wiedergutmachung des Schadens verurteilt.

III.

Der Prozess gegen den Artikelverfasser, der übrigens gleichzeitig der verantwortliche politische Redakteur der "Hannoverschen Presse" ist, wurde durch eine vom Oberlandesgerichtspräsidenten von Hohenberg in Celle erstattete Strafanzeige wegen Beleidigung eingeleitet. In der ersten Vernehmung beschränkte sich die Staatsanwaltschaft auch auf Feststellungen zu diesem Punkt. Bei der zweiten Vernehmung jedoch wurde die Anklage erheblich ausgedehnt. Wie ein sozialdemokratischer Landtagsabgeordneter, der von Beruf Rechtsanwalt ist, vor dem Plenum des Niedersächsischen Landtages feststellte, wurde die Anklageschrift unter Mitwirkung hoher Justizbeamter des Oberlandesgerichts Celle verfasst. Die Verteidiger sprachen in der Hauptverhandlung mehrmals von einem "ferngesteuerten" Prozess.

In der Bedeutung, die dem Prozess gegen den Artikelverfasser von Seiten der Justiz zugemessen wurde, findet ein Vermittlungsvorschlag seine Erklärung, der folgendermassen lautete:

Über die Auseinandersetzung zwischen der "Hannoverschen Presse" und der Justiz wegen des bekannten Bückeburger Urteils haben zwischen leitenden Persönlichkeiten der Justiz und Vertretern der Journalistenorganisationen stattgefunden. Sie führten zu der folgenden Stellungnahme.

1. Dem Artikel lag die Abweisung einer Schadensersatzklage zu Grunde, die auf die Begehung einer im Jahre 1936 erfolgten Denunziation gestützt war. Wegen dieses Aufsatzes hatte der zuständige Oberlandesgerichtspräsident Strafantrag gegen den Artikelverfasser gestellt.

Das Urteil ist in zweiter Instanz revidiert worden.

2. In der Besprechung wurde festgestellt, dass bei der Abfassung des Artikels die Urteilsbegründung nicht vorgelegen hatte. Die Prüfung ergab weiter, dass das Urteil nicht den im Artikel berichteten Satz enthält: "Ein jeder habe 1936 die unbedingte Pflicht zur Denunziation gehabt." Wie im Urteil enthaltene Wendung

eine objektiv begründete Anzeige verstosse niemals gegen die guten Sitten, stellt nicht die Auffassung des Richters dar, sondern war einer alten, auf rechtsstaatliche Verhältnisse zugeschnittenen Reichsgerichtsentscheidung entnommen.

3. Nach diesen Feststellungen erledigen sich die in dem Artikel enthaltenen persönlichen Angriffe gegen den Richter des Amtsgerichts Bückeburg, die der Verfasser zurückgenommen hat. Dementsprechend ist auch der gegen den Verfasser gestellte Strafantrag zurückgenommen worden.

4. Beide Seiten sind, wie es bereits die zonale Tagung Justiz und Presse im November 1947 in Hamburg zum Ausdruck gebracht hat, der Auffassung, dass die Kritik der Presse an der Justiz nicht beeinträchtigt werden soll. Wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass die Verhandlung oder Urteilsfindung durch einen Richter Kritik verdient, so ist es dringend erwünscht, dass die Presse vor Veröffentlichungen mit der Justiz selbst Fühlung nimmt und dadurch in der Regel Gelegenheit erhält, mit ihrer eigenen Kritik zugleich über die Massnahmen der Justiz zu berichten.

Dieser Vergleich wurde vom Angeklagten abgelehnt, weil er - nach seiner Erklärung - den Artikel deshalb geschrieben habe, da dem Fall eine eminent symptomatische Bedeutung zukomme. Er habe es für seine Pflicht gehalten, nicht zu schweigen und nehme alle Konsequenzen, die sich aus seiner politischen Überzeugung und seiner publizistischen Pflicht ergäben, auf sich. Der Satz, dass "die im Urteil enthaltene Wendung, eine objektiv begründete Anzeige verstosse niemals gegen die guten Sitten, nicht die Auffassung des Richters darstelle, sondern einer alten, auf rechtsstaatliche Verhältnisse zugeschnittenen Reichsentscheidung entnommen war", lehnte der Artikelverfasser ab, denn hierin sei das Eingeständnis enthalten, dass man "alte", auf rechtsstaatliche Verhältnisse zugeschnittene Reichsgerichtsentscheidungen" eben nicht auf Vorfälle im "Dritten Reich" anwenden könne. Diese Überlegung aber sei gerade der Anlass gewesen, der zur Abfassung des Artikels führte: Es war das politische Anliegen des Artikelverfassers. Die in dem zitierten Satz zugegebene Fehlentscheidung des Amtsgerichtsrats Schmeling hat das Landgericht Hannover nicht gehindert, den Artikelverfasser wegen "übler Nachrede" zu verurteilen, da er Schmeling ungerechtfertigterweise eine "Rechtsbeugung" vorgeworfen habe!

III.

Inwieweit das Landgericht Hannover auf Grund gewisser Formulierungen in dem fraglichen Artikel den Tatbestand der Formalbeleidigung für gegeben erachtete, ist an sich von geringerer Bedeutung. Der angeklagte Artikelverfasser hat selber erklärt, dass ihm die Person Schmelings an sich völlig gleichgültig sei und dass er, falls er sich einer Formalbeleidigung schuldig gemacht habe, diese mit dem Ausdruck des Bedauerns öffentlich zurücknehmen werde. Obwohl ihm bekannt gewesen sei, dass Schmeling Parteigenosse war, habe er die Frage, ob Schmeling bewusst oder unbewusst,

vorsätzlich oder nicht zu dieser Entscheidung kam, in dem Artikel offengelassen.

Von erheblichem politischen Interesse ist dagegen die Tatsache, dass das Landgericht offenbar die Verurteilung des Artikelverfassers von der Beurteilung Schmelings richterlicher Entscheidung nicht glauben trennen zu können. So nahm ^{das} unter Vorsitz von Amtsgerichtsdirektor Heim tagende Gericht den Vorwurf der Rechtsbeugung als gegeben an, weil in dem Artikel behauptet worden sei, Schmeling habe bewusst nicht zu einer Verurteilung des Denunzianten kommen sollen. Davon aber könne, wie der Vorsitzende in der mündlichen Begründung ausführte, keine Rede sein. Die Denunziation sei "juristisches Neuland", über das sich noch keine einheitliche Meinung gebildet habe. Sehr richtig wies Heim auf den Unterschied zwischen einer gewöhnlichen Strafanzeige und der (politischen) Denunziation hin. Wenn eine Strafanzeige als eine Denunziation angesehen werden solle, müsse "noch etwas anderes" hinzukommen. Das aber habe Schmeling in dem vorliegenden Tatbestand nicht finden können! Das Volk verstehe unter "Denunziation" nichts anderes als Angeberei und Verpetzen. Aber selbst wenn eine Denunziation aus politischen Beweggründen erfolge, so sei sie darum noch nicht unbedingt verwerflich. Der politische Gegner, den der Anzeigende treffen wolle, könne nämlich auch ein "Vaterlandsfeind" sein, und damit könne die Denunziation sogar zur "nationalen Pflicht" werden.

Mit diesen Feststellungen wurde das Schmelingsche Urteil als absolut einwandfrei hingestellt. Wie man sieht, hat sich damit auch das Landgericht Hannover nicht bereitgefunden, anzuerkennen, dass die politische Denunziation in der Nazizeit unter allen Umständen verbrecherisch war, weil der Denunziant sich in jedem Falle darüber im klaren war, dass er einen politischen Gegner nicht traf, sondern vernichtete. Die Grausamkeit, die Unmenschlichkeit, die in der Denunziation während der Nazizeit lag, will die heutige Justiz offenbar nicht sehen. Sie setzt sich, wie das Landgericht Hannover erneut zeigt, damit über das Kontrollratsgesetz Nr. 10 (Verfechten gegen die Menschlichkeit) hinweg. Amtsgerichtsrat Schmeling und Amtsgerichtsdirektor Heim legalisieren die Unmenschlichkeit nationalsozialistischer Denunzianten noch nachträglich, denn jeder überzeugte Nazi kann für sich in Anspruch nehmen, dass er einen "Vaterlandsfeind" vernichten wollte und dass er diese Tat als seine "nationale Pflicht" betrachtete! In dem vorliegenden Falle wiegt diese Auffassung umso schwerer, als der geschädigte Grene ja nicht die strafrechtliche Verfolgung des Denunzianten, sondern nur den Ersatz seiner Invalidenrente in Höhe von 558,90 RM. für die verbüßten 21 Monate Zuchthaus forderte! Bezeichnend für die Einstellung des Gerichts war die Feststellung des Vorsitzenden, dass die 558,90 RM. nur ein Teil der Gesamtforderung von RM. 7.000,- sei, die der Richter als "gar nicht bescheiden" bezeichnete.

IV

Das Gericht lehnte es ab, den Chefredakteur des Deutschen Pressedienstes, Fritz Sängler, über die Aufgaben der Presse in demokratischem Staat zu hören. Ein erstaunlicher Mangel an Kenntnissen über das Wesen

der Presse ist zu erkennen, wenn Amtsgerichtsdirektor Heim feststellte, die in Frage stehende politische Glosse sei das "Urbild zersetzender Kritik". Der Verfasser habe es an Verantwortungsbewusstsein fehlen lassen und sei sich über die Bedeutung der Rechtspflege im Staate nicht im klaren gewesen. Er habe die Ehre eines Staatsdieners, in dessen Brust man nicht sehen könne, herabgewürdigt. Der Verfasser habe sich nur der "Dreckschleuder" bedient. In dem Artikel zeige sich eine Anmaßung gegenüber anderen Menschen, die ihre Pflicht täten. Das Widerwärtige seiner Handlungsweise erkläre sich nicht nur aus einem Mangel an Fachkenntnis, sondern auch aus einer charakterlichen Unreife.

Diese Äußerungen, die in der Wahl der Worte schon deshalb bedenklich erscheinen, weil das Gericht den Sachverhalt einer Formalbeleidigung zu prüfen hatte, zeigen auch, dass platonische Gespräche zwischen Justiz und Presse, wie sie etwa in Hamburg geführt wurden, von geringem Nutzen sind, solange die Justiz nicht anzuerkennen bereit ist, dass der politische Journalist in einer anderen Sprache redet als der Jurist oder der Beamte. Es mag dahingestellt bleiben, ob die politische Glosse in jedem Falle geeignet ist, einem Rechtsproblem gerecht zu werden. Wenn das Rechtsproblem jedoch, wie im vorliegenden Falle, mit einem politischen Prinzip identisch ist, muss dem Journalisten die Wahl der literarischen Form überlassen bleiben. In eine Glosse akademische Maßstäbe dessen zu legen, was die Justiz unter "Sachlichkeit" versteht, dürfte immer ein höchst fragwürdiges Unterfangen sein.

V.

"Die Fernsteuerung" des Prozesses gegen den Artikelverfasser hatte bewirkt, dass man ihn auch anschuldigte, "durch Drohung einen Beamten zur Vornahme einer Amtshandlung genötigt zu haben." Ferner wurde er der falschen Anschuldigung und der Verleumdung angeklagt. Diese Anklagepunkte liess der Vertreter der Anklage jedoch in der Hauptverhandlung fallen. Interessant dabei ist, dass der Staatsanwalt nicht bereit war, sich auf die in der Anklageschrift (Celle) herangezogene Ehrenschutz-Notverordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 zu stützen, weil nach seiner Auffassung ein Amtsgericht nicht zu dem Kreis der auf Grund dieser Verordnung zu schützenden Personen gehört. Im übrigen betonte der Staatsanwalt, dass Schmeling mit seiner Ansicht keineswegs allein dastehe!

Den von der Verteidigung mit allem Nachdruck vertretenen Standpunkt, dass der Artikelverfasser allenfalls auf ein Fehlurteil habe hinweisen wollen, dass es keinen Journalisten und selbst keinen Richter gebe, der nicht ein Fehlurteil jederzeit als ein solches bezeichnen würde, und dass aus einer solchen Bezeichnung niemals der Vorwurf einer strafbaren Handlung, nämlich der Rechtsbaugung durch den Richter, hergeleitet werden könne, wollten weder der Staatsanwalt noch das Gericht zu den ihrigen machen. Auch das Argument, dass der Artikelverfasser, weil er aus ethischen Gesichtspunkten seiner öffentlichen Aufgabe schrieb, in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe, fand kein Gehör. So lautete das Urteil auf eine Geldstrafe in Höhe von RM. 5.000,-- wegen Beleidigung in Tateinheit mit übler Nachrede.